

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Tepro GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Verkäufe, Lieferungen und Leistungen. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers (Bestellers) werden auch dann nicht rechtsbindend, wenn unsererseits nicht ausdrücklich widersprochen wird, selbst wenn der Käufer in seinen Einkaufsbedingungen das Wirksamwerden abweichender Bedingungen ausschließt. Die Ausführung der Bestellung gelten darüber hinaus **weiter** unsere Geschäftsbedingungen und kann also seitens des Käufers keinesfalls als Anerkennung seiner- eventuell von unseren Bedingungen abweichenden Einkaufsbedingungen verstanden werden.
- 1.2 Nebenabreden oder Zusicherungen, sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht aufgehoben.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Anwendungstechnische Beratungen geben wir nach besten Wissen und aufgrund unserer Erfahrungen. Alle Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Erzeugnisse sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- 2.2 Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wird; bis dahin gilt unser Angebot als unverbindlich. Telefonische und mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung. Einmal erteilte Aufträge sind unwiderruflich. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich bestätigt wird.
- 2.3 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Lieferungen

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 3.2 Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Angaben, Genehmigungen und Freigaben. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 3.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, gleichviel, ob in unserem Werk oder bei einem unserer Unterlieferanten eingetreten, z.B. Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Ablieferung wesentlicher Grundstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind.
- 3.4 Bei unvorhergesehener höherer Gewalt oder sonstigen außergewöhnlichen, von uns nicht zu vertretenden Ereignissen (Betriebsstilllegungen bei uns oder unseren Lieferwerken, Streik, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr o.ä.), welche die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, können wir für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Wiederanlaufzeit die Lieferung einschränken oder einstellen oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Besteller (Käufer) deswegen Schadenersatzansprüche zustehen.
- 3.5 Firma Tepro behält sich das Recht vor aus Produktionstechnischen Gründen eine Über-/ Unterlieferung von $\pm 10\%$ und Teillieferungen zu liefern.
- 3.6 Wird der Versand wegen des Verhaltens des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 5% de Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist ferner berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Dies entbindet den Besteller nicht, die angefallenen Lagerkosten zu bezahlen.
- 3.7 Wird uns nach Abschluss des Kaufvertrages bekannt, dass der Besteller sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, so können wir Vorauszahlung oder Sicherheiten für die Gegenleistung verlangen oder unter Anrechnung unserer Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten, unter Ausschluss jeglicher Ansprüche an uns.

4. Preise

- 4.1 Die Preise gelten ab Lager Perchtoldsdorf bzw. ab Lieferwerk, ausschließlich Verpackungskosten, Fracht, Porto und Versicherung, zusätzlich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, sofern im Angebot nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Die Berechnung erfolgt zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen. Sie verstehen sich nur für Lieferungen innerhalb Österreichs.

5. Mindestbestellsumme

- 5.1 Die Mindestbestellsumme beträgt € 150,-.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Preise werden in EURO gestellt.
- 6.2 Die Zahlungen sind spätestens innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug – auch bei Teillieferungen – zu leisten, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
- 6.3 Die Annahme von Wechsel sowie Schecks erfolgt – wenn überhaupt – nur erfüllungshalber. Barzahlungen, Banküberweisungen oder Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir aus der Wechselhaftung befreit sind. Der unter Punkt 9. vereinbarte Eigentumsvorbehalt (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) sowie die sonstigen Vorbehaltsrechte bleiben somit zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen.
- 6.4 Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in banküblicher Höhe nach kalendermäßiger Inverzugssetzung in Anrechnung gebracht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Tepro GmbH

- 6.5 Kommt der Besteller seinen uns oder Dritten gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen oder den aus dem Eigentumsvorbehalt sich ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein gerichtliches oder außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder der Konkurs beantragt oder betrieben, so wird die gesamte Restschuld fällig.
- 6.6 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- 6.7 Im Ausland anfallende Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.8 Ein durch verzögerte Lieferung dem Besteller entstandener Verzugschaden ist von diesem nachzuweisen. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung $\frac{1}{2}$ vH, im ganzen aber höchstens 5 vH vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

7. Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr geht – auch bei frachtfreier Lieferung - mit Absendung der Ware oder bei mitgeteilter Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 7.2 Transport-, Diebstahl-, Feuer- und sonstige Versicherungen für die Ware werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch abgeschlossen. Die dann anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

8. Recht des Bestellers auf Rücktritt, Wandelung und sonstige Haftung des Lieferers

- 8.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 8.2 Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts 3.7 der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- 8.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 8.4 Der Besteller hat ferner das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.
- 8.5 Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigungen oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.6 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer - außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 8.7 Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst dann auf den Käufer über, wenn keine Forderungen einschließlich eventueller Zinsen, Kosten der Finanzierung sowie sonstiger Nebenforderungen aus der Bestellung, früheren oder späteren Geschäften, aus anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Gründen gegen den Käufer mehr bestehen. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt erfasst auch Forderungen aus von Abnehmern des Käufers erfüllungshalber neu eingegangener Verpflichtung, nämlich Verpflichtungen aus der Begabung von Schecks, Wechsel sowie Forderungen aus Akkreditiven und Forderungen aus dem Käufer oder seinen Abnehmern zustehender Versicherungsleistungen, in Höhe der jeweils offenen Forderungen des Verkäufers bezüglich der obigen Aufträge. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferer liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Lieferer ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 9.2 Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebes die von uns gelieferte Ware – trotz des vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehaltes zu bearbeiten, zu verarbeiten und zu veräußern. Die Gestattung kann von uns widerrufen werden, wenn
 - a) der Käufer mit der Zahlung des Gegenwertes der gelieferten Ware länger als 4 Wochen in Verzug geraten ist,
 - b) gegen den Käufer ein Antrag zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt ist,
 - c) vom Käufer selbst oder von einem seiner Gläubiger ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt wird,
 - d) sonstige gewichtige Gründe vorhanden sind, die fürchten lassen, dass der Käufer in Vermögensverfall gerät. Der Widerruf der Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungsgestattung hat schriftlich zu geschehen. Ab Zugang des Widerrufs ist der Käufer verpflichtet, die aus unseren Lieferungen stammenden Waren – seien sie unverarbeitet, bearbeitet oder verarbeitet – zu separieren und getrennt von anderen Waren aufzubewahren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Tepro GmbH

- 9.3 Unser Eigentum an der gelieferten Ware behalten wir uns auch vor für den Fall:
- der Veräußerung durch den Käufer,
 - der Verarbeitung durch den Käufer,
 - der Verarbeitung und der anschließenden Veräußerung durch den Käufer,
 - der Vermischung und/oder der Verbindung durch den Käufer,
 - der Vermischung und/oder Verbindung sowie der anschließenden Veräußerung durch den Käufer. Dabei wird klargestellt, dass eine etwaige Bearbeitung Verarbeitung und/oder Verbindung der noch in unserem Eigentum stehenden Ware für uns und in unserem Name geschieht, ohne uns zu irgendeiner Vergütung zu verpflichten. Verbindet oder vermischt der Käufer unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren (§371 ABGB, 366 HBG), so steht uns an der einheitlichen Sache beziehungsweise an der Vermischung/Vermengung das Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem Wert der übrigen verbundenen bzw. vermischten Ware im Zeitpunkt der Verbindung/Vermischung zu, ist unsere Ware als Hauptsache anzusehen, steht uns das Alleineigentum zu.
 - Im Falle vorgenommener Be- oder Verarbeitung erhalten wir Bruchteileigentum an der durch die Be- oder Verarbeitung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem Wert der hergestellten neuen Sache.
- 9.4 Veräußert der Käufer Waren, an denen uns Eigentumsrechte/Miteigentumsrechte zustehen, so gilt
- Der Käufer tritt hiermit und also bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung zu demjenigen Teil an uns ab, der dem Wert der von uns gelieferten Vorbehaltsware entspricht, die vom Käufer – sei es bearbeitet, verarbeitet, vermischt, vermengt oder unverändert – weiterveräußert worden ist. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der von uns dem Käufer berechnete Warenwert (einschließlich Mehrwertsteuer).
 - Bestehen hinsichtlich des Anspruchs des Käufers aus einer Weiterveräußerung weitere Vorausabtretungen zugunsten anderer Warenlieferer, sollen alle Vorausabtretungen unter sich gleichen Rang haben.
 - Wird in dem Weiterveräußerungsvertrag vereinbart, dass eine Abtretung der Ansprüche des Käufers (Weiterveräußerers) aus der Weiterveräußerung unzulässig sein sollte, ist unser Käufer verpflichtet, uns alsbald Mitteilung zu machen. In einem derartigen Fall darf der Käufer nicht davon ausgehen, dass wir ihm die Weiterveräußerung der uns (allein oder mit)gehörigen Ware gestatten.
 - Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Käufer verpflichtet, alle Auskünfte über das Weiterveräußerungsgeschäft zu erteilen, die erforderlich sind, unsere Rechte aus der Vorausabtretung geltend zu machen.
 - Übersteigt der Wert unserer Sicherungen unsere Forderungen gegen den Käufer um mehr als 20%, so geben wir auf Antrag des Käufers übersteigende Sicherungen nach eigener Wahl frei. Wir sind überhaupt zur Rückabtretung verpflichtet, wenn die Ansprüche gegen den Käufer erloschen sind.
- 9.5 Die sicherungsweise Übereignung oder Verpfändung von Waren, die dem zu unseren Gunsten vereinbarten Eigentumsvorbehalt sowie verlängerten Eigentumsvorbehalt unterliegen, ist dem Käufer nicht gestattet. Von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen über Eigentumsvorbehaltsware, die uns (allein oder mit)gehört, hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.6 Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 9.7 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie des verlängerten Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 9.8 Zeichnungen, Modelle, Schablonen usw. bleiben unser ausschließliches Eigentum. Sie werden nur zu dem vereinbarten Zweck anvertraut und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Perchtoldsdorf; Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Mödling. Dies gilt auch für Ansprüche, die im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden, sowie für Forderungen aus Schecks und Wechseln.

11. Verbindlichkeiten des Vertrages

- 11.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Lieferbestimmungen ändert nichts an der Wirksamkeit der übrigen Vertrags- und Lieferbedingungen.
- 11.2 Zuwiderlaufende Bedingungen des Käufers (z.B. Einkaufsbedingungen) haben keine Gültigkeit.
- 11.3 Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsverhältnisse, insbesondere aus Lieferverträgen.

12. Gewährleistung/Mängelhaftung

- 12.1 Hat die gelieferte Ware einen von uns bzw. unseren Lieferwerken zu vertretenden Mangel, leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung der fehlerhaften Ware oder entsprechende Ersatzlieferung. Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Lieferwerke, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.
- 12.2 Beanstandung der Qualität oder Menge der Ware müssen uns unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Meldefrist für Mängelrügen beträgt bei offensichtlichen Mängeln 8 Tage nach Warenerhalt, bei verdeckten Mängeln spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Erkennbarkeit. Nach Ablauf dieser Fristen ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.
- 12.3 Die Beseitigung der Mängel kann so lange verweigert werden, solange der Besteller (Käufer) nicht seinen fälligen, vertraglichen Verpflichtungen aus anderen Aufträgen, sowie den Teil seiner Verpflichtungen aus dem laufenden Auftrag erfüllt hat, der dem Wert des Liefergegenstandes entspricht.
- 12.4 Grundsätzlich nicht anerkannt werden Reklamationen, wenn ohne unser Einverständnis an den gelieferten Waren Änderungen vorgenommen wurden oder wenn ein Mangel auf unsachgemäße Handhabung oder Lagerung zurückzuführen ist.
- 12.5 Alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche des Bestellers (Käufers) aus Gewährleistung verjähren 6 Monate nach Lieferung.